

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	29 (1956)
<b>Heft:</b>	12
 <b>Artikel:</b>	Zivilschutz im Aufbruch
<b>Autor:</b>	Alboth, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517259">https://doi.org/10.5169/seals-517259</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

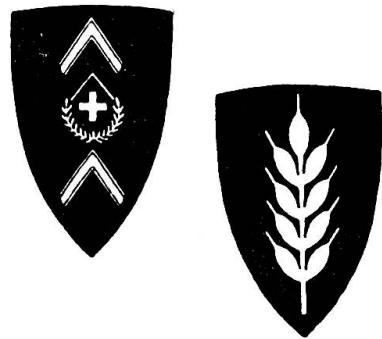
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des  
Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

---

Amtlich beglaubigte Auflage: 6333 Exemplare  
Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Die Ereignisse der letzten Wochen, welche die Welt an den Rand einer Katastrophe brachten, dürften jedem Eidgenossen eindrücklich zum Bewusstsein gebracht haben, welche Bedeutung unserer Landesverteidigung zum Schutz von Freiheit und Unabhängigkeit zukommt. Die militär-politische Standortbestimmung, welche wir im «Fourier» dieses Jahr veröffentlichten, die die unserer Heimat und ihrer Wehrbereitschaft drohenden Gefahren klar aufzeigte, trug den Realitäten Rechnung. Die heutige Situation hat auch mit aller Klarheit gezeigt, dass sich unser Land auf dem Gebiete des Zivilschutzes noch im Rückstand befindet und dass die enormen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung wenig nützen, wenn sie nicht schleunigst durch den kriegsgefügenden Ausbau der Schutz- und Abwehrmassnahmen für die Zivilbevölkerung ergänzt werden. Nachdem der Verfassungsartikel über den Zivilschutz, der, nachdem er bereits vom Ständerat in der Herbstsession behandelt wurde, gegenwärtig im Nationalrat zur Diskussion steht und sehr wahrscheinlich nächstes Jahr auch dem Volke zur Zustimmung vorgelegt wird, ist auch der Vorentwurf des Bundesrates für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz wieder in den Vordergrund des Interesses getreten. Es ist daher nicht zu früh, wenn wir unsere Leser über dieses wichtige Glied unserer totalen Landesverteidigung eingehend orientieren und darüber eine Arbeit veröffentlichen, die dafür schon längere Zeit in unserer Redaktionsmappe bereit liegt.

Redaktion «Der Fourier»

## Zivilschutz im Aufbruch

Major H. Alboth, Bern

Zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über den Zivilschutz

Der Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 22. November 1955 ist seit seinem Erscheinen in der Öffentlichkeit und im Kreise der dafür zuständigen Körperschaften und Verbände gründlich besprochen worden, mussten doch die Stellungnahmen dazu bis Ende Januar 1956 eingereicht werden. Neben dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz waren es auch seine Sektionen und die ihm beigetretenen Verbände, die diesen Entwurf artikelweise behandelten und dabei im Interesse unserer Landesverteidigung wertvolle und ernsthafte Arbeit leisteten. Die Tagung des Zentralvorstandes des



Die Luftschutztruppen, die sich heute in 28 Bataillone und 13 selbständige Kompanien gliedern, sind ein wichtiger Beitrag der Armee an dem Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege. Sie sind dieser Aufgabe heute in Bezug auf Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung in hervorragender Weise gewachsen. Eine erfreuliche Tatsache, die auch immer wieder von ausländischen und über Kriegserfahrung verfügenden Fachleuten bestätigt wird, welche die instruktiven Zivilschutzzüge besuchten, die in den letzten Monaten in verschiedenen Landesteilen stattfanden.

Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, in dem nicht nur alle Landesteile, sondern auch zahlreiche wichtige Verbände, darunter auch die Frauen, vertreten sind, gab einen instruktiven Querschnitt der Meinungen, die sich heute im Schweizervolk über die so wichtige Frage des Zivilschutzes gebildet haben.

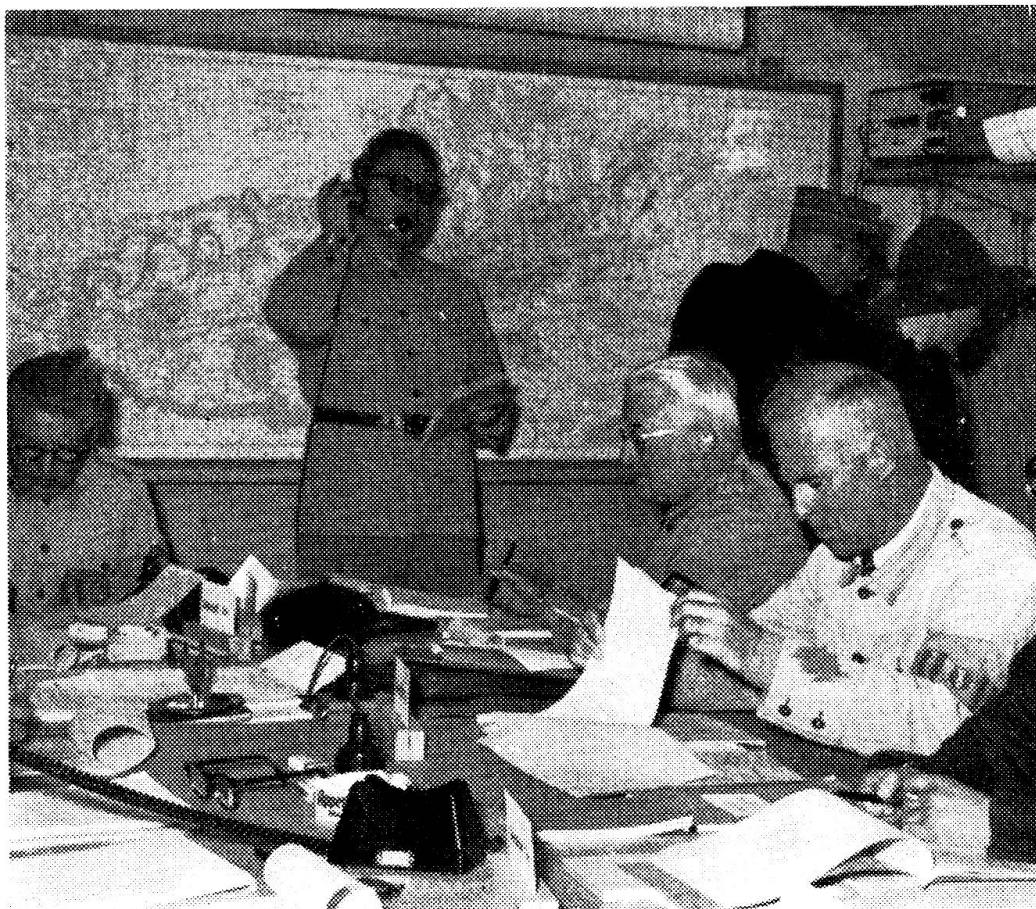
Es darf festgestellt werden, dass das Schweizervolk der bestimmt nicht populären Notwendigkeit des Zivilschutzes nicht ablehnend gegenübersteht, dass es aber über die damit verbundenen Fragen gründlich aufgeklärt zu werden wünscht und auf diesem wichtigen Gebiete unserer Landesverteidigung vor allem ein mutiges Vorgehen der Behörden verlangt. In der gründlichen und mehrstündigen Aussprache über den Vorentwurf zum Zivilschutzgesetz, wie er im Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes und zum Beispiel auch in einer gut besuchten Mitgliederversammlung des Bernischen Bundes für Zivilschutz gepflogen wurde, kam einhellig das Ver-

langen zum Ausdruck, der Bundesrat möge die ganze Gesetzesvorlage in allen ihren Teilen bewusst in den Rahmen der totalen Landesverteidigung stellen.

#### *Der Zivilschutz ist ein wichtiger Teil der totalen Landesverteidigung*

Die Behörden wie auch die Militärs müssen sich heute vermehrt darüber Rechenschaft geben, dass dem Zivilschutz im Zuge der Umgestaltung unserer Landesverteidigung im Zeitalter der Atomwaffen eine Aufgabe zufällt, die ihn gleichberechtigt neben die militärische Landesverteidigung stellt. Es muss daher im Interesse dieses Zivilschutzes und seiner Funktion im Rahmen der totalen Landesverteidigung auch von behördlicher Seite einmal festgestellt werden, dass es im Zeitalter der Atomwaffen gleichgültig ist, wo der Bürger seine Pflicht für Heimat und Volk erfüllt, sei es als bewaffneter Wehrmann in der Armee oder als Angehöriger eines Zweiges des Zivilschutzes im Feuersturm einer bombardierten Ortschaft; beide kämpfen für das gleiche Ziel: für die Bewahrung von Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes. Der schwedische Oberbefehlshaber hat kürzlich in einem Vortrag über die Verteidigung eines Kleinstaates im modernen Krieg darauf hingewiesen, dass ein schwach ausgebauter Zivilschutz ein Land nur schon durch die Drohung eines Luftangriffes zur Kapitulation zwingen kann und dass die noch so gute militärische Rüstung ohne gleichzeitigen Ausbau des Zivilschutzes sinnlos ist. Es kommt nicht von ungefähr, dass in den neuesten Vorschlägen für die Umgestaltung der norwegischen Landesverteidigung vorgeschlagen wird, in das Ausbildungsprogramm der Soldaten auch Instruktionen des Zivilschutzes einzubauen. Das heisst, dass man unter Berücksichtigung der neuen Strategie damit rechnet, dass ein Gegner vor der militärischen Invasion über die Grenzen versuchen könnte, das Land vorerst mit der Fern- oder der Luftwaffe zu schlagen, um den Widerstandswillen der Bevölkerung zu brechen. Man möchte in Norwegen vermeiden, dass die in Bereitschaft stehende Armee einem solchen Einsatz des Feindes tatenlos gegenübersteht und will auch die Truppe dazu ausbilden, Menschen zu retten und alles zu können in einer solchen Situation, was für das Weiterleben der Nation getan werden muss.

In diesem Lichte besehen erhält der Zivilschutz eine Bedeutung, die mehr umfasst als heute in den 43 Artikeln des Vorentwurfes zu einem Zivilschutzgesetz zum Ausdruck kommt. Es darf auch nicht vergessen werden, dass der Zivilschutz gleichzeitig ein Teil der sozialen Landesverteidigung ist, hilft er doch in den betrieblichen Schutzorganisationen die Betriebe weitgehend zu schützen und Arbeitsplätze zu erhalten. Die Zerschlagung aller Lebensmöglichkeiten und damit die bewusste Auslösung von Massenarbeitslosigkeit und Massenelend sind das Ziel solcher Angriffe. Hier hilft ein kriegsgenügender und vom ganzen Volke einsichtsvoll unterstützter Zivilschutz mit, dem Gegner die Erreichung dieser Ziele zu verunmöglichen oder zu einem Einsatz derart gewaltiger Mittel zu zwingen, die ihm zum Beispiel für das Ziel Schweiz doch zu kostbar sind. Genau so, wie eine im Frieden hochgerüstete und schlagkräftige Armee einen möglichen Angreifer von seinen Plänen abhält, muss bereits ein im Frieden kriegsgenügend ausgebauter Zivilschutz dafür sorgen, dass sich auch die



Im Kommandoposten des Ortschefs einer Stadt oder Ortschaft laufen die Fäden aller Organisationen zusammen, die heute der Zivilschutz umfasst. Der Ortschef ist eine Persönlichkeit, in dessen Hände eine Verantwortung gelegt wurde, welche diejenige hoher militärischer Kommandanten oft weit übersteigt und zudem noch ein grosses Mass psychologischen Beurteilungsvermögens verlangt, wie es in der Koordination ziviler und militärischer Organisationen und Instanzen Voraussetzung ist. Diese Aufnahme zeigt den Ortschef und seinen Stab von St. Gallen anlässlich einer ausgedehnten Zivilschutzübung dieses Jahres.

Umgebung der militärischen Abwehrfront durch die Fern- oder Luftwaffe nicht lohnt.

#### *Die Organisation des Zivilschutzes*

Im Abschnitt II des Vorentwurfes wird in Artikel 4 der Aufbau der Organisation behandelt, wobei eine Dreiteilung in Hauswehren, betriebliche Schutzorganisationen und örtliche Schutzorganisationen vorgeschlagen wird. In den darüber stattgefundenen Diskussionen schlug eine Minderheit im Interesse der Vereinfachung eine Zweiteilung vor, wobei die Hauswehren mit den betrieblichen Schutzorganisationen zusammengelegt würden. Diese Lösung hätte sehr viel für sich, da in der bis heute üblichen Praxis die Hauswehren im Sinne der bundesrätlichen Verordnung vom 26. Januar 1954 einen Dienstzweig der örtlichen Schutzorganisationen bildeten. Psychologische Überlegungen und auch Gründe, welche die Eingliederung der Frauen in diesen, den Selbstschutz verkörpernden Dienstzweig des Zivilschutzes betreffen, lassen es wünschenswert erscheinen, dass die Hauswehren ein selbständiger Dienst-

zweig bleiben, der durch einen eigenen Dienstchef dem Ortschef — einer der verantwortungsvollsten Posten der totalen Landesverteidigung — unterstellt ist. Im Abschnitt 2 dieses Artikels wird auch gewünscht, dass die Stellung des Ortschefs und seine Verantwortung verpflichtender umschrieben wird.

In Artikel 16 werden in der Schutzorganisation folgende Dienste genannt: Alarm, Beobachtung und Verbindung, Kriegsfeuerwehr, Kriegssanität, ABC-Dienst, Obdachlosenhilfe. In den Diskussionen wurde mehrheitlich darauf hingewiesen, dass auf Grund der Erfahrungen dazu noch ein besonderer Polizei- oder noch besser benannt, ein Ordnungsdienst kommen muss, da die Polizeikräfte, auch wenn sie durch die Hilfspolizei des Territorialdienstes verstärkt wurden, nicht ausreichen dürfte, um Absperr- oder Sicherungsdienste zu übernehmen. Durch Dezentralisationsmaßnahmen geräumte oder bombardierte Häuser und Quartiere müssen zudem vor Plünderern gesichert werden.

### *Die Schutzdienstpflicht*

Im Brennpunkt der Diskussion steht vor allem die in Artikel 17 vorgeschlagene Schutzdienstpflicht für männliche Personen vom 15. bis zurückgelegten 65. Altersjahr. Man sähe es in den verschiedensten Kreisen gerne, wenn man diese Dienstpflicht nicht zu tief ansetzen würde; aus dem Basler Zivilschutzbund wurde eine Ansetzung auf 18 Jahre postuliert. Andere Stimmen wiesen darauf hin, dass der Einsatz von Jugendlichen im Zivilschutz verfehlt sei, da man diesen Jahrgängen diese Aufgaben nicht überlassen dürfe. Dazu ist zu sagen, dass es Sache der Ausführungsbestimmungen ist, festzuhalten, in welchen Dienstzweigen die jungen Leute eingesetzt werden sollen. Nach den mit Pfadfindern, Kadetten und andern Jugendlichen während des letzten Aktivdienstes gemachten Erfahrungen darf festgehalten werden, dass diese Leute bei richtiger Einweisung und Führung mit Freude und wertvollem Einsatz sehr gut und wertvolle Arbeit leisteten. Zudem ist festzuhalten, dass die Dienstzweige des Zivilschutzes im Ernstfall ihr Personal aus den Alterskategorien rekrutieren müssen, die nicht von der Armee belegt sind, die im Kriege bis auf die 17jährigen greifen kann.

In diesem Zusammenhang wäre angesichts der Bedeutung des Zivilschutzes im Rahmen der totalen Landesverteidigung und seiner Gleichstellung mit der Armee zu prüfen, ob die Armee in der kommenden Umgestaltung unserer Landesverteidigung nicht auf die ältesten Jahrgänge zugunsten der Kader des Zivilschutzes verzichten könnte, wird doch z. B. auch eine Verjüngung der Kampftruppen angestrebt. Das Obligatorium der Schutzhpflicht wird überhaupt noch sehr viel zu reden geben, wird doch da und dort behauptet, dass das an und für sich unbestreitbare und als notwendig erachtete Gesetz dadurch gefährdet werden könnte. In Anlehnung an das schwedische Zivilschutzgesetz, das eine obligatorische Zivilschutzhpflicht für Frauen und Männer vom 15. bis 65. Altersjahr nur im Kriegsfalle vorsieht, könnte man bei uns die Verfügung dieses Obligatoriums für gefahrdrohende Zeiten dem Bundesrat überlassen, wobei aber der Kaderapparat bis in die letzte Verzweigung ausgebildet werden müsste. Es wird auch eine Lösung vorgeschlagen, die mehr auf dem Prinzip



Unsere Luftschutztruppen im Einsatz. Es braucht eine gute und realistische Schulung um im Feuersturm, in Qualm und Hitze einer bombardierten Ortschaft seine Pflicht zu erfüllen

der Freiwilligkeit beruht, wie es im Vorentwurf des Gesetzes für die Frauen vorgesehen ist. Es ist aber angesichts der heutigen Mentalität fraglich, ob damit genügend Leute gefunden werden könnten. Diese Frage ist es aber wert, dass sie weiterhin auf mögliche Lösungen hin studiert wird.

Die Befürworter der Schutzdienstpflicht im Frieden, dazu gehört auch der Schweizerische Bund für Zivilschutz, sind mit einleuchtender Begründung der Meinung, dass darauf beharrt werden muss, da es unsicher ist, ob uns in einem möglichen neuen Krieg wiederum die Frist gegeben ist, die notwendig ist, um zum Beispiel die Hauswehren auszubilden. Es könnte gerade diese mangelnde Ausbildung sein, die einen Gegner zu überraschendem Zuschlagen veranlassen wird. Es gibt niemanden, der in einem solchen Ernstfall die Verantwortung für diesen Mangel tragen könnte. Die Behörden dürfen sich daher heute dieser Verantwortung nicht entschlagen. Dieser mit Recht als heikel erkannte Punkt des Vorentwurfes bedarf im Schweizervolk gründlichster Aufklärung.

Im Abschnitt 2 von Artikel 17 wird die freiwillige Meldung von Frauen zum Dienst in den Schutzorganisationen festgehalten. Es stellt sich hier die Frage, ob

diese Frauen für unbestimmte Zeit freiwillig verpflichtet werden sollen oder ob die Aufnahme doch nur für eine bestimmte Zeit (5 oder 7 Jahre) erfolgen kann. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz ist hier der Auffassung, dass schon im Gesetz eine Rücktrittsmöglichkeit geschaffen werden sollte. Bei zeitlicher Beschränkung muss die Möglichkeit zur Erneuerung der freiwillig eingegangenen Dienstverpflichtung ermöglicht werden.

Artikel 19 verpflichtet alle Insassen eines Hauses mit Ausnahme von Kindern, Greisen und körperlich oder geistig Gebrechlichen, sich für den Dienst in der Hauswehr zur Verfügung zu stellen, wobei erwähnt wird, dass hievon im Militär- oder Hilfsdienst, in einer örtlichen oder betrieblichen Schutzorganisation beanspruchte Personen ausgenommen sind. Hierzu wäre es vorausblickend wünschenswert, wenn im Gesetz festgehalten wird, dass für den Dienst in der Hauswehr auch Militärpersonen jeglichen Grades verpflichtet sind, die sich auf Urlaub zu Hause aufhalten. Die Schweden haben in ihrem Gesetz zum Beispiel an dieses Detail gedacht.

#### *Die Versicherungsfrage*

Eine Neufassung, die der Tatsache Rechnung trägt, dass der Zivilschutz wie die Armee ein Teil der totalen Landesverteidigung ist, wird von allen am Gesetz interessierten Kreisen von Artikel 25 verlangt, der die Versicherung der Angehörigen der Schutzorganisationen regelt und die in der vorgeschlagenen Fassung als Sache der Kantone bezeichnet wird. Das würde bedeuten, dass in einem Kanton eine gute, in vielen andern Kantonen aber ungenügende Versicherungen eingerichtet werden. Der Schutzdienst ist aber ein eidgenössischer Dienst, für den die Versicherung eidgenössisch geregelt werden muss. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz beantragt, dass auch die Hauswehren in die Versicherung aufgenommen werden und dass sie sich in allen Dienstzweigen auch auf den aktiven Dienst erstrecken. Die Frauen und Männer, die im Zivilschutz an der für den Widerstand des ganzen Volkes so wichtigen Heimatfront kämpfen, stehen heute den gleichen Gefahren gegenüber wie der Wehrmann in der Armee; diese Gefahren und Risiken für das eigene Leben können oft sogar noch grösser sein. Es wäre daher nicht recht, diese Bürger gegenüber dem Wehrmann zurückzusetzen. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz beantragt daher, dass für die Versicherung der Schutzorganisation eine Lösung gesucht werde, die in ihren Leistungen denjenigen der Eidgenössischen Militärversicherung entspricht.

In seiner Eingabe zum Vorentwurf weist der Schweizerische Bund für Zivilschutz auch darauf hin, dass im Abschnitt II D die Bestimmungen über Besoldung und Ersatz von Lohn- und Verdienstausfall fehlen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass diese Fragen für die Annahme des Gesetzes in einer allfälligen Abstimmung von erheblicher Bedeutung sind.

#### *Genügende Schutzanlagen sind unumgänglich*

In der Stellungnahme des Rechtsausschusses des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz wird zu Artikel 26 des Vorentwurfes, der die Schutzanlagen behandelt, fest-

gehalten, dass die vorgeschlagene Regelung nicht befriedigen kann. Das im Entwurf von Waldkirch enthaltene Obligatorium für den Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern ist fallen gelassen worden. Der Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1950, der den obligatorischen Einbau von Schutzräumen in Neubauten und grösseren Umbauten regelt, soll bestehen bleiben. Einzig die Bundesbeiträge für den freiwilligen Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern sollen von 10 auf 30 Prozent erhöht werden.

Gegenüber dieser Regelung erheben sich folgende Bedenken: Nach den Erläuterungen des Vorentwurfes verfügte man Ende 1954 in der Schweiz über Schutzräume für rund 700 000 Personen. Seither sollen Schutzräume für weitere 100 000 Personen entstanden sein. Somit fehlten Ende 1955 für 1,7 Millionen Menschen Schutzräume. Wohl kann man damit rechnen, dass bei gleichbleibender Bautätigkeit jährlich ein Zuwachs von Schutzräumen für mindestens 100 000 Personen erzielt werden kann. Es würde aber ungefähr 15 Jahre dauern, bis wir über genügend Schutzräume verfügen. Inzwischen wächst aber die Bevölkerung und die Zahl derjenigen, die auf Schutzräume angewiesen sind. Vor allem ist aber darauf hinzuweisen, dass die Neubauten in den Aussenquartieren entstehen, die etwas weniger gefährdet sind als die Stadtzentren. Es stellt sich auch die Frage, ob es sinnvoll ist, in allen Häusern Hauswehren zu bilden, ohne dass in allen Häusern Schutzräume gebaut werden? Dazu kommt, dass wir in der Schweiz die Bevölkerung nicht evakuieren können, wie es zum Beispiel in Schweden vorgesehen ist, die grossen Teile der Bevölkerung aus den gefährdeten Städten wegführen und damit in diesen Städten auch über weniger Schutzräume benötigen. Die Schutzanlagen sind die Grundlage des Zivilschutzes. Wird auf den Bau von Schutzräumen in bestehenden Häusern verzichtet und diese Massnahme lediglich der Freiwilligkeit überlassen, würde der Zivilschutz durch diese halbe Arbeit schwer gefährdet. Wie in der Armee müssen wir uns auch im Zivilschutz vor gefährlichen Halbheiten hüten, welche die Bevölkerung im falschen Vertrauen wiegen.

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz erachtet es als seine Pflicht, auf die Festlegung eines Obligatoriums für den Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern zu dringen, da er sich dieser Verantwortung seinen Zielen gegenüber nicht entziehen darf. Er ist aber der Auffassung, dass die Beiträge der öffentlichen Hand auf 80 Prozent erhöht werden müssen. Wer den Zivilschutz als einen wichtigen Teil der totalen Landesverteidigung betrachtet, was er in anderen Ländern bereits seit Jahren ist, muss auch dafür eintreten, dass neben den hohen Ausgaben für die militärische Landesverteidigung jährlich auch ein zwischen 50 und 70 Millionen Franken liegender Betrag für den Schutz der Zivilbevölkerung zu veranschlagen ist.

In der vorgeschlagenen Regelung verzichtet man leider auch darauf, den Bau von öffentlichen Schutzanlagen zu erwähnen, die vor allem auch für die Bereitschaft der Schutzorganisationen von Bedeutung sind. Nach dem Entwurf Waldkirch hätte der Bund den Kantonen und Gemeinden an die Kosten der öffentlichen Schutzanlagen einen Beitrag von 30 Prozent zu leisten. Auch die Subventionierung von unterirdischen Fabrikanlagen ist im erwähnten neuen Artikel 26 sowie im Bundesbeschluss vom Dezember 1950 nicht enthalten.

## *Die Unterstellung einer Abteilung für Zivilschutz*

Allgemein begrüßt wird die in Artikel 41 angekündigte Massnahme der Bildung einer Abteilung für Zivilschutz, die dann einem zivilen Departement unterstellt werden soll. In zahlreichen Aussprachen, wie auch in einem Votum des Tessiner Staatsrates Janner anlässlich der Zentralvorstandssitzung des SBZS, wurde überzeugt der Auffassung Ausdruck gegeben, dass die Luftschutztruppen unbedingt beibehalten werden müssen. Diese Truppe, die mit Blickrichtung nach der Schweiz heute auch in England und Schweden aufgestellt werden soll, hat das Vertrauen der Bevölkerung verdient und kann als das eigentliche Rückgrat des schweizerischen Zivilschutzes bezeichnet werden. Eine Vermehrung dieser Truppe, von der in den Diskussionen über die Umgestaltung der Landesverteidigung im Zeitalter der Atomwaffen gesprochen wurde, würde allgemein begrüßt. Die Unterstellung der Luftschutztruppen unter ein ziviles Departement dürfte keine Schwierigkeiten bereiten, nachdem zum Beispiel auch das Grenzschutzkorps mit der Oberzolldirektion dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement unterstellt ist.

Eine vielversprechende Lösung wäre z. B. die Schaffung eines Bundesamtes für Zivilverteidigung mit einer zivilen und einer militärischen Abteilung, die analog unserer Kriegswirtschaft von einem Beauftragten des Bundesrates für Zivilschutz geleitet würde. Es ginge bei dieser Lösung nur darum, dafür den richtigen Mann zu finden. Welchem Departement dieses zu schaffende Bundesamt anzugliedern ist, brauchte heute noch nicht endgültig entschieden zu werden; das kann das Departement des Innern wie auch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sein.

Es ist erfreulich festzustellen, dass das Interesse für die Fragen des Zivilschutzes im Schweizervolke sehr gross ist und allgemein ein Gesetz gewünscht wird, das der Situation Rechnung trägt und nicht mit Halbheiten aufwartet. Die Einstellung des Volkes gegenüber diesen Fragen ist bei einer gründlichen Aufklärung oft positiver, als oft angenommen wird. Diesen Eindruck bestärkte die Diskussion anlässlich der Mitgliederversammlung des Bernischen Bundes für Zivilschutz, in der Männer aus dem Volke aufstanden und überzeugt für den Einbau von Schutzanlagen in bestehenden Häusern und für einen dem Wehrmann ebenbürtigen Versicherungsschutz der Formationen des Zivilschutzes eintraten. Sie bezeichneten es als ein sehr schlechtes Zeichen für Land und Volk, wenn unserer Heimat der heute mehr denn je notwendige kriegsgenügende Zivilschutz in dieser Zeit des Wohllebens und Geldverdienens aus finanziellen Überlegungen vorenthalten werde. Es wurde mit Recht auch darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen für den Zivilschutz nicht allein der Landesverteidigung, sondern auch der Bereitschaft in Katastrophenfällen dienen, die immer wieder eintreten können. In der erwähnten Diskussion führte ein Sprecher die Abneigung an, die da und dort im Schweizerlande gegen alles zu spüren sei, das vom «Militärdepartement» komme und machte den Vorschlag, dieses Departement aus psychologischen Gründen in «Departement für Landesverteidigung» umzubenennen.